



# Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1,— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Preistabelle 20 Pfennig, Codes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Zeitungsregister.

Inhalt: Vom Amte des Schiedsrichters (II). — Wink für die Agitation. — Feuilleton: Brüssel und seine Weltausstellung (VI). — Warum müssen sich die Arbeiter und Arbeiterinnen an den Wahlen zu den Krankenkassen beteiligen? — Rundschau. — Literatur. — Adressenveränderungen. — Rechnungen. — Anzeige.  
Beilage: Die Arbeitersekretariate im Deutschen Reich im Jahre 1909. (Schluß). — Korrespondenzen (Frankfurt a. M., Hannover, Braunschweig). — Rundschau.

## Vom Amte des Schiedsrichters.

II.

Das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, der Zivilprozeß, hat sich im Laufe der Jahrtausende entwickelt, durchgebildet und verfeinert. Der Urquell unseres heutigen deutschen Prozeßrechtes sind die Zwölfstafelgesetze, die sich in Rom die Plebejer in einer lebhaften Bewegung von den Patriziern ertrugten. Dieses Recht haben die römischen Rechtsgelehrten fortgebildet. Der Kaiser Justinian hat es verbessert. Dann haben im 13. und 14. Jahrhundert in Oberitalien die Professoren der Universitäten Bologna und Pisa weiter daran gearbeitet. Im 14. und 15. Jahrhundert wurde das Recht in Deutschland eingebürgert. Natürlich blieb es nicht unverändert. Im 19. Jahrhundert kam in die Gesetzgebungen der deutschen Bruderstaaten vielfach ein französischer Einfluß. Man nahm sich das Zivilprozeßgesetz zum Muster, das Napoleon I. in Frankreich erlassen hatte, den Code de procédure civile, der einen Teil des Code Napoleon bildet. Nach der Gründung des Deutschen Reiches wurde aus dem sogenannten gemeinen Prozeßrechte, das eben auf dem römischen beruhte, und den verschiedenen einzelstaatlichen Gesetzen unter besonderer Berücksichtigung des französischen Rechts in mehrjähriger Arbeit die Reichszivilprozeßordnung von Juristen ausgearbeitet. 1877 wurde sie im Reichstage verabschiedet. 1879 trat sie am 1. Oktober in Kraft. Sie wurde seither mehrfach geändert, so 1898 wegen des 1896 fertiggestellten bürgerlichen Gesetzbuches, 1905 zur Entlastung des Reichsgerichts, 1909 zur Vereinfachung des amtsgerichtlichen Verfahrens, 1910 wieder zur Entlastung des Reichsgerichts.

Jetzt zählt die Zivilprozeßordnung (abgekürzt ZPO.) 1048 Paragraphen in 10 Büchern. Das letzte Buch trägt die Überschrift: „Schiedsrichterliches Verfahren“ und umfaßt die §§ 1025 bis 1048. Ihm soll heute unser Augenmerk gelten. Wir wollen nacheinander die Vorschriften durchgehen, die für einen Schiedsrichter, insbesondere einen Tariffschiedsrichter Bedeutung haben.

Zuerst müssen wir aber den § 6 Abs. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes betrachten. Er lautet: „Schiedsverträge, durch welche die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für künftige Streitigkeiten ausgeschlossen wird, sind nur dann rechtswirksam, wenn nach dem Schiedsvertrage bei der Entscheidung von Streitigkeiten Arbeitgeber und

Arbeiter in gleicher Zahl unter einem Vorsitzenden mitzuwirken haben, welcher weder Arbeitgeber oder Angestellter eines beteiligten Arbeitgebers noch Arbeiter ist.“

Diese Zusammensetzung des Schiedsgerichts ist aber für solche Fälle zwingend vorgeschrieben, die zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte gehören, also für Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Das hat seinen guten Grund. Gäbe es den § 6 Abs. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes nicht, so könnte durch Vereinbarung ein anders zusammengesetztes Schiedsgericht, insbesondere ein nicht paritätisches bestimmt werden. Das soll aber nicht sein.

Das Tariffschiedsgericht hat aber nicht nur Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse zu entscheiden, sondern auch andere Fälle, so vor allem Rechtsfragen, die die gegenseitigen Beziehungen der Tarifkontrahenten betreffen, die die Verletzungen einzelner Tarifbestimmungen zum Gegenstande haben, z. B. die Umgehung des Arbeitsnachweises, die Zuwiderhandlung gegen Schiedsprüfungen, Mafregelungs- oder Massen-Andragungen, Aussperrungen. Ferner kommen in Frage Aufnahme und Ausschließung aus der Tarifgemeinschaft. Für alle solche Fälle ist § 6 Abs. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes nicht genügend. Natürlich ist der unparteiische Vorsitzende auch für solche Fälle häufig von Nutzen. Er wird stets dann eine Entscheidung herbeiführen, wo sich die beiden Schiedsrichtergruppen nicht einigen können.

Nun zu den Vorschriften der Zivilprozeßordnung. § 1025 lautet: „Die Vereinbarung, daß die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit durch... Schiedsrichter erfolgen solle, hat insoweit rechtliche Wirkung, als die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streits einen Vergleich zu schließen.“ Nach dieser Vorschrift kann man z. B. die Ehescheidung oder die Entmündigung keinem Schiedsgerichte übertragen. Was aber regelmäßig vor unsere Tariffschiedsgerichte kommt, kann dort verhandelt und entschieden werden. Denn die Parteien können diese Streitigkeiten regelmäßig durch Vergleich beilegen.

§ 1026 bestimmt: „Ein Schiedsvertrag über künftige Rechtsstreitigkeiten hat keine rechtliche Wirkung, wenn er nicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis und die aus demselben entspringenden Rechtsstreitigkeiten sich bezieht.“ Hier ergeben sich für uns einzelne Zweifel. Der Tarifvertrag sieht die schiedsgerichtliche Entscheidung für alle tarifrechtlichen Streitigkeiten vor. Nun ist sicherlich die Tarifgemeinschaft „ein bestimmtes Rechtsverhältnis“ im Sinne des § 1026. Ob aber alle Arbeitsverhältnisse innerhalb der Tarifgemeinschaft, auch solche, die bei Abschluß des Tarifvertrages noch nicht bestehen, „bestimmte Rechtsverhältnisse“ sind, könnte ein ungünstiger Jurist bezweifeln. Ich möchte aber diese Zweifel nicht teilen.

§ 1032 Abs. 1 sagt: „Ein Schiedsrichter kann aus denselben Gründen und unter denselben Voraussetzungen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen.“ Die Ab-

lehnung des Richters ist in den §§ 41 und 42 ZPO. geregelt. Danach kann man selbstverständlich nicht Richter in eigener Sache sein, aber auch nicht in Sachen seiner Frau, seiner Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Kinder, Enkel, Urenkel, Nefen und Nichten, Schwäger usw. Man soll auch nicht Richter in solchen Sachen sein, wo man eine Partei vor Gericht vertreten hat, wo man Sachverständiger oder Zeuge war. Da mit allen diesen Beziehungen die Fälle noch nicht erschöpft sind, wo jemand nach menschlicher Erfahrung nicht objektiv ist, so läßt das Gesetz noch die Ablehnung zu „wegen Beforgnis der Befangenheit“. Befangen ist das Gegenteil von objektiv. Die Beforgnis der Befangenheit liegt vor, wenn eine Partei ein begründetes Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters hat.

Nach § 1033 (Ziffer 2) tritt der Schiedsvertrag außer Kraft, wenn die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß unter ihnen Stimmengleichheit sich ergeben habe. Das kann sehr leicht in solchen Schiedsgerichten eintreten, die keinen unparteilichen Vorsitzenden haben, wo also dieselbe Zahl Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich gegenüberstehen. Ergibt sich eine Stimmengleichheit in solchen Fällen, die nicht vor das Gewerbegericht gehören, so wird die Anrufung des Amts- oder Landgerichts damit zulässig.

Ganz besonders wichtig ist § 1034: „Die Schiedsrichter haben vor Erlassung des Schiedspruches die Parteien zu hören und das dem Streite zugrunde liegende Sachverhältnis zu ermitteln, soweit sie die Ermittlung für erforderlich erachten.“ In Ermangelung einer Vereinbarung der Parteien über das Verfahren wird daselbe von den Schiedsrichtern nach freiem Ermessen bestimmt.“ Das Gesetz regelt also das schiedsgerichtliche Verfahren im einzelnen nicht. Es schreibt nur die Anhörung der Parteien vor und überläßt alles übrige deren Vereinbarung oder dem Ermessen der Schiedsrichter. Da die Parteien das Verfahren regeln können, so ergibt sich von selbst, daß die Schiedsgerichtsordnungen gültig sind, die den Tarifverträgen häufig angefügt werden. Diese Schiedsgerichtsordnungen dürfen die Anhörung der Parteien grundsätzlich nicht ausschließen. Denn das rechtliche Gehör ist der oberste Grundpfeiler aller Rechtspflege. Man soll niemanden ungehört beurteilen. Man soll auch nicht bloß einer Partei sein Ohr leihen, sondern beiden. „Eines Mannes Rede ist keine Rede; man soll sie billig hören beide.“ Nun ist die „Anhörung“ nicht wirklich zu verstehen. Man soll nicht gerade mündliche Ausführungen der Parteien entgegennehmen. Es genügt, wenn man ihnen Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gibt. Die Partei braucht sich in Wirklichkeit auch gar nicht zu äußern; sie soll nur die Möglichkeit dazu haben. Macht sie davon keinen Gebrauch, so ist das ihre Sache. Also genügt es, wenn das Schiedsgericht einen Verhandlungstermin bestimmt und die Parteien dazu einlädt. Kommen die Parteien beide nicht oder erscheint nur eine, so hat das Schiedsgericht seine Schuldigkeit getan, wenn es die erschienene Partei anhört und nun entscheidet. Welche

Wichtigkeit das Gesetz dem rechtlichen Gehör beizumessen, ergibt sich daraus, daß eine Klage auf Aufhebung des Schiedspruches in § 1041 Ziffer 4 zugelassen wird, „wenn der Partei in dem Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewahrt war“. Natürlich braucht das Schiedsgericht nicht jeden einzelnen Kläger oder Beklagten persönlich anzuhören. Wo es sich um Massenparteien handelt, wie bei Massenklagen oder Ausperrungen, kann die Schiedsgerichtsordnung oder das Schiedsgericht vorschreiben, daß zur Vertretung vor dem Schiedsgerichte nur eine begrenzte Zahl zu erscheinen habe.

Dr. jur. Rudolf Mothes.

## Wenke für die Agitation!

Nur wenige Wochen noch und der Verbandstag in Bremen wird mit seinen neuen Beschlüssen und Statuten die einzelnen Funktionäre ausrüsten, damit sie mit neuen und vollen Kräften die Agitation betreiben. Auf Grund der neuen Statuten sind die alten Mitglieder aufzuklären und neue Streiter sind für unsere gerechte Sache zu gewinnen. Da aber erfahrungsgemäß die leitenden Personen in den kleinen Zahlstellen öfters wechseln und dadurch nicht immer in der Lage sind, planmäßig das Evangelium der modernen Arbeiterbewegung, wie es notwendig ist, zu verbreiten, sollen nachstehende Fingerzeige zur Orientierung dienen.

Die Devise: „Ohne Agitation, keine Organisation“, sollte jedem Zahlstellenleiter immer vor Augen schweben und darnach gehandelt werden. Sechs verschiedene Arten, die für uns in Frage kommen und die uns zum Ziele führen sollen, sollen hier besprochen werden. 1. Die Druckerei- oder Geschäftssammlungen. Bei der Einberufung derselben muß darauf geachtet werden, daß sie gleich nach Geschäftsabschluss und in nächster Nähe der Druckerei abgehalten werden, auch muß die Einladung rechtzeitig und durch Handzettel erfolgen, damit man jeglichen Ausreden schon von vornherein den Boden entzieht. Die Verteilung der Zettel soll in Druckereien, wo noch keine Organisation vorhanden, früh bei Arbeitsbeginn und vor dem Eingang des Betriebes stattfinden, niemals am Abend, denn dann ist es unsicher, ob alle Beschäftigten davon Kenntnis erhalten, weil durch Ueberstunden oder andere unvorhergesehene Umstände dies vereitelt werden kann. In Druckereien, wo Mitglieder vorhanden sind, kann, wenn keine Gefahr ist, auch das Verteilen der Einladung im Geschäft vorgenommen werden, wenn man es aber vermeiden kann, soll es unterbleiben, da wohl in jeder Zahlstelle Arbeitslose vorhanden sind, die die Verteilung dieser Einladungen besorgen. In den Druckerei-Versammlungen sollen keine großen Vorträge gehalten werden, sondern in der Hauptsache Erläuterungen gegeben werden über Zweck und Ziele des Verbandes, über Beitrags- und Unterstützungs-Einrichtungen und die Auslegung des Statuts, da wohl überall bemerkt wird, daß gerade die Kenntnis des Statuts sehr viel zu wünschen übrig läßt. Ferner sollen die Mißstände im Geschäft kritisiert werden und durch Vergleich mit anderen besseren Verhältnissen ist dem Personal plausibel zu machen, daß nur durch den Zusammenschluß eventuelle Mißstände beseitigt werden können. Auch sollen in den Druckerei-Versammlungen die Arbeiterauschuss-Wahlen vorbereitet und eventuell vorgenommen, die Wahlen von Druckerei- oder Geschäftskassierern erledigt werden. Unstimmigkeiten unter dem Stützpersonal oder auch Streitigkeiten mit dem gelernten Personal beseitigt man am besten in diesen Zusammenkünften. Sollten sich solche Fälle zeigen, muß sofort eine Versammlung einberufen und versucht werden, wieder eine Einigung zu erzielen, da sonst nur der Verband den Schaden davon trägt, da bekanntlich bei neuen oder wenig aufgekärten Mitgliedern jeder persönliche Streit Veranlassung ist, dem Verbands den Rücken zu kehren. Sollte mal eine Versammlungsmüdigkeit eintreten, wird es gut tun, von Zeit zu Zeit auch die Maschinenmeister mit einzuladen, um gemeinschaftlich das gewerbliche Interesse zu heben. Haben die Druckerei-Versammlungen den vollen Zweck nicht erfüllt, versuche man es mit der Hausagitation.

Diese Art Agitation ist ja nicht immer lohnend, muß aber mit angewendet werden, um auch die am schwersten zugänglichen Mitarbeiter der Organisation zuzuführen. Sie muß dort angewendet werden, wo Druckerei-Versammlungen keinen Erfolg zeitigten. In Geschäften, wo wir keine Mitglieder haben, wende man sich wegen der Abwesen an die Vertrauensleute der Buchdrucker, Steinbrucker oder Buchbinder. Nachdem das Adressenmaterial gesichtet, geht nun Sonntags ein oder mehrere mit den Einrichtungen des Verbandes vertraute Mitglieder in die Wohnungen der Unorganisierten und versucht sein Glück, ist der Erfolg das erste Mal ein negativer, so muß ein zweites Mal der Versuch wiederholt werden. Nachdem die Adressen gesammelt sind, muß aber sofort an die Arbeit gegangen werden, da oft die Adressen nicht mehr richtig sein dürften und manche Treppen umsonst gestiegen werden. Auch empfiehlt es sich, die Adressen eines Geschäftes an einem Tage zu erledigen, da erfahrungsgemäß der Erfolg dann auch größer ist. Wenn viele von den Personen in nächster Nähe der Stadt wohnen, muß auch in derselben Weise auf dem Lande gearbeitet werden, denn auch dort tut Aufklärung not. Sind

nun durch Druckerei-Versammlungen und Hausagitation die Mitglieder gewonnen, muß versucht werden, dieselben aufzuklären und zusammenzuhalten und das erreicht man am besten durch das System der Vertrauensleute.

Zu denselben gehören sämtliche Haus- und Geschäftskassierer, welche man mindestens vierteljährlich zusammenruft und nun über die wichtigsten Dinge verhandelt. Vor allem die Anwendung des Statuts und seine Auslegung in den verschiedensten Fällen. Austausch über die geschäftliche Lage und Einführung von Neuerungen, als da sind: neue Maschinen, Arbeitsteilung, Arbeitsordnungen, Marxen oder andere Kontrollsysteme. In den Sitzungen muß den Vertrauenspersonen Gelegenheit gegeben werden, Stellung zu nehmen zu wichtigen Beschlüssen des Zentral-Vorstandes oder der Ortsverwaltung, da sie dieselben den Mitgliedern gegenüber wieder vertreten müssen. Die Vertrauenspersonen müssen aufgeklärt werden ein ordentliches Verhalten in dem Betriebe, nicht nur den Helfissen, sondern auch dem Prinzipal gegenüber; bekanntlich hat ungeschicktes Verhalten schon manche Kollisionen hervorgerufen. Die Vertrauenspersonen sind gehalten, solange vorhandene Stellen der Ortsverwaltung sofort zu melden, damit dieselben wieder durch organisierte Mitglieder besetzt werden können; den Weggang oder die Erkrankung der Mitglieder gleich der Leitung am Ort anzeigen, damit die Erledigung der Geschäfte keine Stockung erleidet, wie ja überhaupt die Vertrauenspersonen das Bindeglied oder das Sprachrohr zwischen der Ortsverwaltung und den Mitgliedern sein sollen. Funktionieren diese drei vorgenannten Mittel innerhalb einer Zahlstelle, dann muß die Leitung am Ort zu einer anderen Waffe greifen und das ist die Arbeitsvermittlung.

Wenn auch hier und da die Unternehmer schon Arbeitsnachweise ihrerseits errichtet haben, so darf unsererseits nicht unterlassen werden, gleichartige Einrichtungen zu schaffen — wenn nicht schon durch Tarifverträge paritätische Nachweise bestehen — um so auf den Arbeitsmarkt mit einzuwirken. Die Nachweise der Unternehmer werden ja nicht immer so benötigt, da bekanntlich die Lohnhöhe bei denselben zu wünschen übrig läßt und nur die Prinzipale ihren Nachweis benötigen, die überhaupt die schlechtesten Löhne am Ort zahlen. Da aber der Lohn sich immer nach Angebot und Nachfrage richtet, wird, wenn die Vertrauenspersonen jede freiwerdende Stelle sofort melden, es möglich sein, ein Unterbieten des Lohnes zu verhindern und so wieder ein Stück Weg frei gemacht für eventuelle Lohnforderungen, um einen Ausgleich für Einnahme und Ausgabe der Mitglieder zu schaffen. Haben

man durch Druckerei-Versammlungen und Hausagitation die Mitglieder gewonnen, muß versucht werden, dieselben aufzuklären und zusammenzuhalten und das erreicht man am besten durch das System der Vertrauensleute.

Wenn auch hier und da die Unternehmer schon Arbeitsnachweise ihrerseits errichtet haben, so darf unsererseits nicht unterlassen werden, gleichartige Einrichtungen zu schaffen — wenn nicht schon durch Tarifverträge paritätische Nachweise bestehen — um so auf den Arbeitsmarkt mit einzuwirken. Die Nachweise der Unternehmer werden ja nicht immer so benötigt, da bekanntlich die Lohnhöhe bei denselben zu wünschen übrig läßt und nur die Prinzipale ihren Nachweis benötigen, die überhaupt die schlechtesten Löhne am Ort zahlen. Da aber der Lohn sich immer nach Angebot und Nachfrage richtet, wird, wenn die Vertrauenspersonen jede freiwerdende Stelle sofort melden, es möglich sein, ein Unterbieten des Lohnes zu verhindern und so wieder ein Stück Weg frei gemacht für eventuelle Lohnforderungen, um einen Ausgleich für Einnahme und Ausgabe der Mitglieder zu schaffen. Haben

man durch Druckerei-Versammlungen und Hausagitation die Mitglieder gewonnen, muß versucht werden, dieselben aufzuklären und zusammenzuhalten und das erreicht man am besten durch das System der Vertrauensleute.

## Brüssel und seine Weltausstellung.

Flaubereien von W. Th.

### VI.

#### Bei den Arbeitsmaschinen.

Hat das letzte Jahrzehnt schon im Bau der Kraftmaschinen gewaltige Fortschritte gebracht, so fällt die Entwicklung der Arbeitsmaschinen noch mehr in die Augen. Vielleicht hat noch keine der früheren Ausstellungen so viele neue Erfindungen auf dem maschinentechnischen Gebiete dem Besucher vorgeführt wie die Brüsseler. In der Metallbearbeitung, Holzbearbeitung, Spinnerei, Weberei, Stickerie, Zigarettenfabrikation — man kann die verschiedenartigen Produktionsgebiete gar nicht alle aufzählen — sind neue, überraschende Arbeitsmaschinen zur Schau gestellt und in Betrieb gesetzt. Die Einführung des Schnellbrechstahls ermöglicht eine wesentliche Steigerung der Schnittgeschwindigkeit. Da zerschneidet ein von der Benrather Maschinenfabrik A.-G. aufgestellter Schnellbrechstahl Eisenwellen von 16 Zentimeter Durchmesser mit einer Leichtigkeit, als ob es sich nicht um Eisen sondern um Salz handelte. Eine andere Maschine dreht eiserne Wellen von 40 Zentimeter Durchmesser um 5, 10, 15 Zentimeter ab, wie man die Rinde einer Weide abschält. Noch verblüffender sind die Leistungen mancher Holzbearbeitungsmaschinen.

Auch zur Bearbeitung von Leder sind neue Maschinen konstruiert worden. Hand in Hand mit der Verbollkommnung der Arbeitsmaschinen ist die Vereinfachung und größere Wirkung der Transmissionsen bzw. Rohrleitungen gegangen. Auf weite Entfernungen kann jetzt die Betriebskraft übertragen werden, ohne daß ein wesentlicher Verlust an Kraft eintritt.

Ein Blatt, „Le Petit Bleu“, wird auf einer Schnellpresse mit Rotationspapierführung hergestellt. Eine neue Papierfalzmachine fällt in einer Stunde 4000 große Bogen drei- bis viermal, während ein sehr geübter Handfalzer es nur auf 600 Bogen stündlich bringt. In der Konstruktion von Maschinen für Buch- und Lichtdruck sowie für die Buchbinderei ist Deutschland überhaupt tonangebend, wie ja die Schnellpresse und die Rotationspresse deutsche Erfindungen sind. In Antwerpen befindet sich das Plantin-Museum, in dem die ältesten Buchdruckmaschinen zu sehen sind, wie sie im 16. Jahrhundert noch im Gebrauch waren. Vergleicht man sie mit den heutigen Rotationsmaschinen, so ergibt sich ein ähnlicher Unterschied wie zwischen einer alten Leutenbüchse und einem modernen Gewehre. Es werden jetzt jährlich 9000 bis 10000 Tonnen (à 20 Zentner) Druckereimaschinen aus Deutschland ausgeführt und reichlich 400 Tonnen eingeführt. Auch in der Buchbinderei und Herstellung von Papierwaren übersteigt die Ausfuhr von Stützmaschinen mit jährlich rund 5000

Tonnen die Einfuhr mit knapp 300 Tonnen um das Vielfache.

Verblüffend sind die Leistungen der Maschinen in der Textilindustrie. Mit überraschender Sicherheit arbeiten da die kompliziertesten Konstruktionen. Vor unseren Augen entziehen die künstlichsten Gewebe und Stickerien wie von selbst. Im Bau von Spinnmaschinen ist uns England noch voraus; aber in den Web- und Zureichmaschinen hat die deutsche Industrie die Spitze gewonnen. Es betrug in den letzten Jahren die deutsche Ausfuhr an Spinnereimaschinen durchschnittlich 15000 Tonnen; Webereimaschinen wurden 17500 Tonnen ausgeführt, aber nur 100 Tonnen eingeführt; an Appreturmaschinen gingen jährlich reichlich 10000 Tonnen nach dem Auslande, und nur 250 Tonnen wurden eingeführt. An Maschinen zum Nähen, Sticken, Stricken usw. werden durchschnittlich 20000 Tonnen vom Auslande gekauft, aber nur 1000 Tonnen nach Deutschland verkauft. Die deutsche Nähmaschine hat sich auf dem Weltmarkt eine sichere Position errungen.

Es ist unmöglich, auch nur oberflächlich alle Maschinenarten zu streifen. Von der verbesserten Buchdruck-Satzmaschine bis zur Wäscherolle und neuen Wäschetrocknungsmaschine ist eben alles vertreten. Erwähnung finde nur noch das Gebiet der landwirtschaftlichen Maschinen. Noch vor zwanzig Jahren mußten die meisten neueren landwirtschaftlichen Maschinen aus Nordamerika

wir nun gesehen, daß alle vier Faktoren zusammen greifen, um pulserndes Leben in einer Zahlstelle zu geben, so bedürfen wir aber noch einiger Mittel, um unsere organisatorischen und wirtschaftlichen Fragen gemeinsam zu verhandeln und das wären in fünfser Linie die Bezirksversammlungen. Diese wird man in Anwendung bringen, wenn gemeinsame Fragen der Erledigung bedürfen und ein schnelles Handeln am Platze ist. Solche Versammlungen werden am zweckmäßigsten gleich nach Feierabend so einberufen, daß alle Druckerien in dem betreffenden Stadtviertel sich daran beteiligen können. Gerade bei Vorbereitung zu Lohnforderungen erscheint diese Art Versammlung am einfachsten und besten. Als letztes Mittel, die Bewegung am Orte in Fluß zu halten, sind die öffentlichen Versammlungen. Solche hält man möglichst alle vier Wochen ab und versucht einen dem Ort und den Verhältnissen entsprechenden Tag herauszufinden. Damit den Mitgliedern Gelegenheit geboten wird, ihr Wissen auf allen Gebieten zu erweitern, müssen Vorträge der verschiedensten Art auf die Tagesordnung gesetzt werden. In der Hauptsache Vorträge über die Arbeiter-Versicherungsgesetze. Das ist ein Gebiet, wo bei unseren Mitgliedern die größte Unwissenheit herrscht. Die Tagesordnungen müssen vor allen Dingen aktueller Natur sein und dürfen die Versammlungen nie zu lange ausgedehnt werden, da sonst den Unwesenden die Längeweile antommt. Streitigkeiten, speziell persönlicher Natur, müssen, wenn irgend möglich, aus den öffentlichen Versammlungen verschwinden, da an der Austragung derselben nur einige Interesse haben, während man auf der anderen Seite erreicht, daß in der nächsten Versammlung der Besuch derselben zu wünschen übrig läßt. Den Mitgliedern soll in allen Fällen in den öffentlichen Versammlungen Gelegenheit gegeben werden, zu allen Fragen des Verbandes Stellung zu nehmen, um auf diese Weise das Interesse und den Idealismus für die Organisation zu gewinnen.

Die hier gemachten Ausführungen haben nun nicht den Vorzug, für alle neu zu sein, ich bin aber doch der Ueberzeugung, daß ein großer Teil unserer Zahlstellenleiter manchmal vor einem Rätsel steht und nicht weiß, wo anfangen, da gerade in unseren Reihen ein Stamm von alten und erfahrenen Funktionären und speziell in den kleinen Zahlstellen fehlt. Um diese aber handelt es sich vor allen Dingen und für viele werden diese Ausführungen neu sein. Wissen wir doch aus eigener Erfahrung immer wieder die alten Waffen in Verbindung mit neuen zur Hand zu nehmen, um dem Erbfeind der Arbeiterklasse, dem Kapitalismus, zu Leibe zu rücken. Große Kämpfe stehen uns bevor, ehe wir

bezogen werden, dessen Riesensarfen zuerst die Erfindung und Anwendung der großen Maschinen bedingt hatten. Heute dagegen führt Deutschland jährlich an 20 000 Tonnen landwirtschaftliche Maschinen aus, aber nur 700 bis 800 Tonnen ein. Ähnlich verhält es sich mit den Maschinen für die Brauerei, Brennerei, Zuckerindustrie und Mülerei. Ueber 10 000 Tonnen Mülereimaschinen führt Deutschland jährlich aus, aber nur etwa 800 Tonnen ein. Und der ausländischen Brauerei-, Brennerei- und Zuckerindustrie liefert Deutschland jährlich über 16 000 Tonnen Maschinen, während es nur 400 bis 600 Tonnen vom Auslande bezieht.

Bemerkenswert ist, wie lärmlos jetzt die meisten Maschinen arbeiten. Noch auf den beiden Pariser Ausstellungen vor 10 und 21 Jahren erzeugten die in Betrieb gesetzten Maschinen ein ungleich stärkeres Geräusch, und in Wien war es von 37 Jahren überhaupt unmöglich, sich längere Zeit in der Maschinenhalle aufzuhalten. Das fauchte, pufete, kreischte, röchelte und quetschte damals, daß man das eigene Wort kaum verstehen konnte. Heute fällt jede Maschine auf, die etwas Lärm verursacht. Die teilweise kolossalen Maschinen arbeiten zumeist mit einer gespensterhaften Lautlosigkeit. Nur die Webmaschinen surren und rascheln vernehmbarer.

Die gesamten Maschinen der Brüsseler Ausstellung werden elektrisch betrieben.

innerhalb der graphischen Arbeiterschaft zu dem Rechte kommen, das uns gebührt. Doch ehe wir in den Kampf eintreten, müssen wir unsere Reihen stärken und auflären und das können wir, wenn auch in den kleinsten Orten die hier gemachten Fingerzeige in Anwendung gebracht werden, dann wird auch der Erfolg für die Allgemeinheit nicht ausbleiben. P. S.

## Warum müssen sich die Arbeiter und Arbeiterinnen an den Wahlen zu den Krankenkassen beteiligen?

Durch den Regierungsentwurf einer Reichsversicherungsordnung und dessen Besprechung in Wort und Schrift sind weite Kreise der Arbeiterschaft auf die Arbeiterversicherungs-gesetzgebung und ihre Bedeutung für die Versicherten aufmerksam gemacht worden. Wenn sich auch die Arbeiterorganisationen die Aufklärung ihrer Mitglieder über diesen Zweig der Sozialgesetzgebung besonders angelegen sein ließen, und es dahin gebracht haben, daß die organisierte Arbeiterschaft sich um den Ausbau der Versicherungs-gesetzgebung zugunsten der Versicherten innerhalb der gesetzlich gesteckten Grenzen bemüht hat, so stand doch ein großer Teil der Arbeiterschaft und namentlich die Arbeiterinnen den Arbeiterversicherungs-gesetzen verhältnismäßig interessenlos gegenüber. Es war dies um so bedauerlicher, als fast jeder einzelne in versicherungspflichtiger Beschäftigung stehende Arbeiter oder Arbeiterin die Wirkung des einen oder andern der drei die Arbeiterversicherung regelnden Gesetze am eigenen Leibe zu spüren bekommt.

Die angeblich trockene Materie in der Gesetzgebung schredte viele davon ab, sich mit ihr zu beschäftigen. Allerdings muß zugegeben werden, daß wirklich ein Sichhineinverlieren dazu gehört, ehe man in der Materie zurechtfindet. Die Organisationen haben aber ihren Mitgliedern das Verständnis der Arbeiterversicherungs-gesetzgebung dadurch erleichtert, daß sie in ihren Blättern leichtverständliche Abhandlungen darüber brachten und in Versammlungen durch geeignete Referenten die Gesetze besprechen ließen. Der Erfolg dieser Bemühungen drückt sich namentlich in der Beteiligung der Arbeiter und Arbeiterinnen bei den Wahlen zu den Krankenkassen aus, dem Zweig der Versicherungs-gesetzgebung, wo der Arbeiterschaft wenigstens zu zwei Dritteln das Selbstverwaltungsrecht zusteht. Auch die Beteiligung in den Krankentassenvorständen und sonstigen Institutionen (Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, Landesversicherungsanstalten, Reichsversicherungsamt usw.) legt Zeugnis ab von dem Verständnis, das ein Teil der Arbeiterschaft der Arbeiterversicherungs-gesetzgebung entgegenbringt.

Der Mitwirkung der organisierten Arbeiterschaft ist es zumeist zu verdanken, daß die Krankentassen in ihren Leistungen über die gesetzlich festgelegte Mindestgrenze hinausgegangen sind. Das Krankenversicherungsgesetz schreibt bekanntlich vor, was als Mindestleistung gewährt werden muß und was als höchstes gewährt werden kann. Zwischen diesen beiden Punkten ist ein verhältnismäßig großer Spielraum gelassen. Es hängt von den Bestimmungen des Kassenstatuts ab, ob die Kasse nur die Mindestleistungen gewährt oder ihren Mitgliedern mehr zuwendet.

Die Mindestleistungen der organisierten Krankentassen (Orts-, Fabriks-, Betriebs- und Innungskrankentassen) bestehen in der Gewährung freier ärztlicher Behandlung, Lieferung von Arznei, Brillen, Bruchbändern und ähnlichen Heilmitteln. Im Falle der durch Krankheit eingetretenen Erwerbsunfähigkeit wird den Erkrankten für jeden Arbeitstag vom dritten Tage der Erkrankung ab auf die Dauer bis zu 26 Wochen ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des für die Beitragsleistung zugrunde gelegten durchschnittlichen Tagelohns gezahlt. Ferner gehört zu den Mindestleistungen die Gewährung einer Wöchnerinnenunterstützung auf die Dauer von sechs Wochen in Höhe des Krankengeldes an die weiblichen Mitglieder, die innerhalb des letzten

Jahres vom Tage der Entbindung an gerechnet mindestens sechs Monate hindurch einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankentasse angehört haben, und die Auszahlung eines Sterbegeldes an die Angehörigen eines verstorbenen Kassenmitgliedes, in Höhe des zwanzigfachen Betrages des durchschnittlichen Tagelohnes.

Dies müssen alle Kassen leisten. Das Gesetz gibt ihnen aber die Möglichkeit, höhere Aufwendungen zu machen. Hierzu gehören die Gewährung des Krankengeldes vom ersten Tage der Erkrankung ab über die Dauer von 26 Wochen hinaus bis zu 52 Wochen; die Zahlung des Krankengeldes in Höhe des dreiviertelfachen Betrages des durchschnittlichen Tagelohnes und auch für die Sonn- und Feiertage. Die Lieferung auch anderer als sogenannter kleiner Heilmittel (Brillen, Bruchbänder) neben freier ärztlicher Behandlung und Arzneibezug. Den erkrankten Kassenmitgliedern kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus und ihren Angehörigen unter bestimmten Voraussetzungen ein Teil des dem Mitglied als Krankengeld zustehenden Betrages (bis zur Hälfte) gewährt werden. Die Kasse kann die Unterbringung des erkrankten Kassenmitgliedes in einem Rekonvaleszentenheim bis auf die Dauer eines Jahres nach Beendigung des Krankengeldbezuges gestatten. Das Sterbegeld kann bis auf den vierzigfachen Betrag des durchschnittlichen Tagelohnes erhöht, auch dann beim Tode eines nicht versicherten Familienmitgliedes dem Kassenmitgliede ein Sterbegeld verahndet werden.

Schwangeren, die der Kasse mindestens sechs Monate hindurch angehört haben, kann eine der Wöchnerinnenunterstützung gleiche Schwangerenunterstützung gewährt und ferner die Kosten für Hebammendienste übernommen und freie ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden beschlossen werden.

Was von diesen nicht mehr zu den Mindestleistungen gehörenden Verpflichtungen der Krankentassen den Mitgliedern zugute kommt, muß im Kassenstatut festgelegt sein. Dieses wird in der Generalversammlung der Krankentasse beschlossen, die bei Krankentassen bis zu 500 Mitgliedern aus sämtlichen großjährigen Versicherten und bei Kassen mit über 500 Mitgliedern aus von den großjährigen Kassenmitgliedern gewählten Vertretern bestehen. Die Generalversammlung und dadurch die Kassenmitglieder haben es nun in der Hand, Bestimmungen in das Statut hineinzubringen, die einen Vorteil für die versicherte Arbeiterschaft bedeuten. Um dies zu können, müssen die gewählten Vertreter natürlich wissen, wie weit die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes gehen, und darum ist Kenntnis wenigstens der hauptsächlich in Frage kommenden Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes dringend notwendig.

Zu den Generalversammlungen der Krankentassen haben auch die weiblichen Kassenmitglieder das Wahlrecht. Die Krankenversicherung ist der einzige Zweig der Gesetzgebung, in dem die Frauen die gleichen Rechte wie die Männer ausüben können und genießen. Schon deshalb wäre eine Beteiligung des weiblichen Geschlechts an den Wahlen äußerst notwendig.

Die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes berühren in gleicher Weise beide Geschlechter und sind für beide von großer Bedeutung. Ja, man kann sagen, daß sie in manchen Dingen für die weiblichen Kassenmitglieder größere Bedeutung haben. Dies ist z. B. bei den Vorschriften über die Wöchnerinnen- und Schwangerenunterstützung der Fall. Die letztere gehört nicht mehr zu den gesetzlichen Mindestleistungen. Sie ist erst nach der im Mai 1903 beschlossenen letzten Novelle zum Krankenversicherungsgesetz zur Einführung gelangt und leider erst in wenigen Kassen für ihre weiblichen Mitglieder beschlossen worden.

Wiesfach sträuben sich die Krankentassenvorstände, diesen Unterstützungszweig, der nur einem Teil der Mitglieder direkt zugute kommt, in das Statut aufzunehmen, aus Furcht vor der damit verbundenen finanziellen Belastung der Krankentassen. Nun steht aber fest, daß durch die Gewährung einer Schwangerenunterstützung die

Zahl der Fehlgeburten und dadurch die schweren Frauenkrankheiten, die die Kassen in hohem Maße belasten, bedeutend zurückgehen würde. Nach der Statistik der Leipziger Christkrankeasse, der größten in Deutschland, kamen auf 10 752 Wochenbetten erwerbstätiger Frauen, die, weil zur Zeit der Aufnahme der Statistik die Kasse noch keine Schwangerenunterstützung gewährte, in den meisten Fällen bis zum letzten Augenblicke arbeiten mußten, 1666 Fehlgeburten, das sind 15,5 Proz. der Gesamtgeburten. Auf 11 018 Wochenbetten nichtversicherungspflichtiger Frauen kamen nur 254 Fehlgeburten oder 2,5 Proz. Die Zahl der Fehlgeburten bei den erwerbstätigen Frauen war also nahezu siebenmal so hoch. Die Folge von Fehlgeburten sind aber zumeist schwere und langandauernde Frauenkrankheiten.

Wenn die weiblichen Kassenmitglieder, deren Zahl über ¼ der Gesamtversicherten ausmacht, von ihrem ihnen gesetzlich zustehenden Wahlrecht zu den Krankenkassenvorständen und Generalversammlungen Gebrauch machen würden — sie können auch selbst als Vertreter zur Generalversammlung und Vorstandsmitglieder gewählt werden — dann würden sie sicher auch in der Lage sein, die Generalversammlung zu beeinflussen, daß der in der Krankenversicherung heute schon vorgegebene Mutterschutz den weiblichen Kassenmitgliedern garantiert wird. Wohin es führen kann, wenn sich die Arbeiterinnen nicht um die Krankenversicherung kümmern, beweisen die Jahresberichte der Württembergischen Gewerbeaufsicht für 1908 und 1909. Im letzten Bericht wird ein Fall angeführt, wo der nur aus männlichen Personen bestehende Ausschuss einer Fabrikkrankenkasse beschließen wollte, daß den ledigen schwangeren Arbeiterinnen gestündigt werden sollte, ehe sie Anspruch auf Wöchnerinnenunterstützung haben. In einem Falle unterließ der Beschluß auf Veranlassung des Leithabers der Firma und in einem anderen auf Veranlassung der Beamtin der Gewerbeaufsicht. Sätten auch die Arbeiterinnen von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht, dann wäre so etwas nicht möglich gewesen, zumal es sich in dem ersten Falle um einen Betrieb handelte, in dem 150 Arbeiterinnen und 50 Arbeiter beschäftigt waren.

Die Arbeiterinnen könnten aber auch nach anderer Richtung hin innerhalb der Krankenkassen für die versicherten weiblichen Kassenmitglieder wirken, indem sie z. B. auf Zulassung von weiblichen Ärzten und weiblichen Krankenträgern hinstreben.

Nur durch die Mitwirkung der versicherten Kassenmitglieder ist es möglich, das Kassenstatut so zu gestalten, daß die Mitglieder in den Genuß der durch das Krankenversicherungsgesetz zulässigen Höchstleistungen kommen, die gegenüber den jetzt vielfach vorhandenen Bestimmungen der Statuten einen großen Vorteil bedeuten würden. Die im Krankenversicherungsgesetz und auch in den anderen Arbeiterversicherungsgesetzen enthaltene Materie ist nicht trocken, sondern erhält Leben, sobald man tiefer in sie eindringt. Ein Beschäftigter mit der Arbeiterversicherungsgesetzgebung ist aber schon aus dem Grunde besonders notwendig, weil diese dringend der Verbesserung bedarf, soll sie für die Arbeiterschaft nutzbringend wirken und auf die Gestaltung der Volksgesundheit einen Einfluß ausüben.

Der in diesem Jahre dem Reichstage zugegangene Entwurf einer Reichsversicherungsordnung kommt den seitens der Versicherten aufgestellten Forderungen nicht entfernt nach, er ist im Gegenteil geeignet, die bestehenden Verhältnisse in manchen Dingen noch zu verschlechtern, wenn es den Vertretern der Arbeiterschaft im Reichstage nicht gelingt, ihm eine andere Fassung zu geben. Wenn aber der Regierungsentwurf das eine bewirkt, daß die Arbeiterschaft in Zukunft der Arbeiterversicherungsgesetzgebung größeres Interesse entgegenbringt, dann wird auch die Reichsversicherungsordnung — selbst wenn der Entwurf Gesetz wird — wie alle reaktionären Gesetze bisher stets, das Gegenteil von dem erreichen, was sie bezweckt.

## Rundschau.

Zur Werftarbeiterbewegung. Ueber Streik und Ausperrung der Werftarbeiter werden den Zeitungslesern tagtäglich Nachrichten in großer Zahl vorgelesen, die meistens nur für den Augenblick geschrieben sind. Eine dieser Nachrichten verdient aber etwas mehr Beachtung, als die übrigen. Unter Rostock wird da berichtet:

Der reichstreue Arbeiterverein in Rostock beriet in einer außerordentlich stark besuchten Versammlung seine Stellung zum Werftarbeiterstreik. Es wurde beschlossen, daß der Verein geschlossen auf Seiten der Direktion der Rostocker Neptunwerft stehe und unter keinen Umständen in einem solch frivolen Streik die Arbeit niederlegen werde.

Man und für sich ist diese Rottiz keineswegs geeignet, irgend welches Aufsehen zu erregen. Trotzdem ist es nützlich, solche Lebensäußerungen schöner Seelen von Zeit zu Zeit zu rubrizieren. Der reichstreue Arbeiterverein in Rostock ist ein echtes und rechtes Gebilde kapitalistischer „Kontrerevolution“, gegründet zu dem Zweck, den freien Gewerkschaften und ihren Ansprüchen eine inechtselige Soldatruppe entgegenzusetzen, die gierig an dem Knochen nagt, den man ihr für „treue Dienste“ hintwirft.

Die Werftarbeiter in Hamburg wünschen eine Besserung ihrer Lebenshaltung. Die Unternehmer lehnen Verhandlungen ab und erklären höhnend, die Zeit sei eher dazu angetan, an den Löhnen eine Herabsetzung vorzunehmen. Die Hamburger Werftarbeiter greifen zum letzten Mittel, zur Arbeitsverweigerung und die Werftunternehmer sperren 60 Proz. aller Werftarbeiter aus. Auch die Direktion des Rostocker „Neptun“ macht keine Ausnahme. Bisher ist es allgemein Gebrauch gewesen, sich zu wehren, den Stieb durch den Gegenstieb zu parieren. Das taten denn auch die Werftarbeiter, indem sie die Aussperrung mit der Arbeitsniederlegung beantworteten. Sicher ist der natürlichste Vorgang. Dieser Meinung sind aber nicht unsere Reichstreuen. Sie wollen in diesem „frivolen“ Streik treu zur Direktion stehen! Nur die Direktion will sich nicht lumpen lassen. Herr Blohm in Hamburg trieb seine langjährigen „Mitarbeiter“, die ihm auch treu bleiben wollten, zum Tempel hinaus. Die Direktion des „Neptun“ wird das nicht tun. Solche Anhänglichkeit verdient Belohnung. Kann man mit diesen Treuen auch keine Schiffe bauen, so gibt es sicher auf der Neptunwerft Arbeiten genug, zu denen man solche „Knechte“ gebrauchen kann. Haben denn diese „Reichstreuen“ gar keine Empfindung für das Sonderbare ihres Verhaltens?

Neue Tiefdruckmaschinen. In Nr. 20 der „Solidarität“ ist unter Rundschau die Erfindung des Notations-Tiefdruckverfahrens beschrieben. Der Einführung des Verfahrens stehen aber noch gewisse Schwierigkeiten im Wege. Für die Ausübung desselben muß z. B. eine recht gefaltene Lizenz angekauft werden, die nur große Druckereien mit viel illustrierten Berten oder Zeitschriften voll und rentabel ausnützen können. Das Nürnbergger Kempterwerk bringt nun eine lizenzfreie Tiefdruckmaschine auf den Markt, die geeignet ist, die Mertens'sche Erfindung populär zu machen bzw. derselben bahnbrechend voranzueilen. Diese neue Maschine beruht auf dem gleichen Druckprinzip, das Grundgestell ist jedoch einer einfachen Schnellpresse täuschend nachgeahmt. Sie verarbeitet allerdings ausschließlich nur Einzelbogen, während die Mertens'sche Radelmaschine bekanntlich an Notationsmaschinen angeknüpelt werden kann und jedes beliebige Rollenpapier in derselben Gangart mit Bildern bedruckt. Infolge der großen Trockenfähigkeit der Tiefdruckfarben können die frischbedruckten Bogen sofort auf einer Buch- oder Steindruckpresse mit dem erforderlichen Letzinruck versehen werden. Man ersieht daraus, daß die Vervollkommnung dieses Verfahrens Fortschritte macht und geeignet erscheint, auf dem Gebiete des Illustrationsdruckes große Umwälzungen hervorzurufen. Sofern diese neue Maschine nicht mit „eisernen“ Kollegen besetzt wird, wäre für die „Anlegerpartie“ eine Arbeitsgelegenheit mehr geschaffen.

Gummidruckrotationsmaschine. Diese neue Presse stellt ein neues indirektes Druckverfahren für Stein- und Buchdruck dar. Dadurch wird besonders das lithographische Gewerbe in die Lage versetzt, mit dem Buchdruck erfolgreich zu konkurrieren. Der Stein oder die Druckform druckt nicht direkt auf das Papier, sondern erst auf einen mit Gummi bezogenen Zylinder, um von diesem dann auf das Papier übertragen zu werden. Auf diese Weise wird bei

Druckform bzw. die Lithographie außerordentlich geschont und eine Schnelligkeit bis zu 3000 Druck pro Stunde erreicht, vorausgesetzt, daß bei Verarbeitung von Einzelbogen der „eiserne Kollege“ mitkommt. Die Feinheit der Druckausführung soll darunter keineswegs leiden. Sogar acht- bis vierzehnfarbige Lithographien können mit einer Stundengeschwindigkeit von 2000 auf extra dazu gebauten Farbendruckmaschinen hergestellt werden; selbstverständlich aber immer nur eine Farbe nach der anderen. — Was doch das Zeitalter der Erfindungen nicht alles zuwege bringt. Von Kunstankalten wird man bald gar nicht mehr sprechen können, sondern nur noch von „Druckmaschinenfabriken“.

Wänderlöser Wogenausleger. Die Hamburger Reparaturwerkstätte der Johannisberger Maschinenfabrik baut einen höchst einfachen Auslegeapparat. Derselbe besteht aus einer der Größe des Druckzylinders entsprechenden Trommel, die den Bogen sofort beim Loslassen der Greifer erfasst und unmittelbar unter sich ablegt. Der übliche plagraubende Auslegeapparat kommt dadurch in Wegfall. Dafür ist ein neuer Auslegeapparat direkt über der Form an Stelle der jetzigen Schnüren- und Wänderausführung angebracht. Ein Verschmieren des frischen Druckes durch Bräudenwalze oder Schnüre kann nicht mehr stattfinden und durch das Fortfallen des bisherigen Auslegeapparat wird bei den „teuren Mieten“ viel Raum und Geld gespart.

## Literatur.

Das Kunstblatt: Flußlandschaft mit Windmühle von Ausbael erhalten die Abonnenten der Zeitschrift „In Freien Stunden“ — wie unseren Lesern bereits bekannt ist — mit Heft 52 des laufenden Jahrganges umsonst, um so auch zur Beseitigung der schlechten Bilder aus den Arbeiterwohnungen beizutragen. Diese Neueinrichtung des Parteiverlages, der Buchhandlung Vorwärts, Berlin S.W. 68, hat erfreulicherweise großen Beifall gefunden. Auch der gegenwärtig zum Abdruck gelangende Roman „Der rote Janon“ von Th. S. Caine begegnet allgemeinem Interesse bei der großen Lesergemeinde der Freien Stunden. Neben dem Hauptroman — der von Künstlerhand illustriert wird — erscheint noch der spannende Roman „Eigene Kraft“ von Kennie Kennison. Vervollständigt werden die Hefte durch kurze allgemeine Abhandlungen aus den verschiedensten Wissensgebieten sowie durch die Abteilungen „Dies und Jenes“ und „Witz und Humor“.

„In Freien Stunden“ erscheint wöchentlich zum Preise von 10 Pf. pro Heft. Da von dem gegenwärtig erscheinenden Roman erst einige Hefte erschienen — die noch nachzuhaben sind — ist jetzt die geeignete Zeit zum Beginn eines Abonnements. Anspruch auf das Kunstblatt haben alle, die den jeweils laufenden Band komplett bezogen haben. Bestellungen nehmen alle Parteibuchhandlungen, Kolporteurs und Zeitungsausträger entgegen.

## Adressenveränderungen.

Weimar.

Vorsitzender: August Knoblauch, Brumerstraße 7 II.

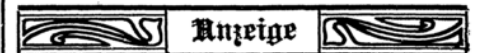
Kassiererin: Augusta Diebel, Waldorfsstraße 23 III.

## Abrechnungen.

Das 2. Quartal haben in dieser Woche abgerechnet:

Altenburg 36.15, Götting 18.65, Gotha 52.38, Hamburg 644.76, Hanau 86.—, Hannover 81.90, Regensburg 72.79, Weimar 2.55 Mt.

S. Lodaßl.



## Anzeige

### Nachruf.

Am 18. d. Mts. verstarb nach längerer Krankheit im Alter von 43 Jahren unser Mitglied, der Steinschleifer

**Karl Hermann Schulze.**

Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm die Mitgliederstaff Dresden.

# Beilage zur „Solidarität“

Dr. 35.

Berlin, den 27. August 1910.

16. Jahrgang.

## Die Arbeitersekretariate im Deutschen Reich im Jahre 1909.

(Schluß)

Die Frequenz der Arbeitersekretariate zeigt auch in diesem Jahre insgesamt eine starke Steigerung. Die Gesamtzahl der Auskunftsfindenden ist in diesem Jahre auf über eine halbe Million angewachsen, sie beträgt 543 304 gegen 488 895 des Vorjahres. Die Steigerung beträgt also 54 409 oder 11,13 Proz. 10,69 Proz. dieser Zunahme oder 52 271 entfallen auf die Arbeitnehmer und deren Angehörige. Von allen Auskunftsfindenden waren 436 527 männliche, 80 844 weibliche Unternehmer oder Angehörige von solchen. 23 811 Auskunftsfindende waren solche, die unter den Sammelbegriff sonstige Personen in der Statistik zusammengefaßt sind; also Arbeitgeber, selbständige Gewerbetreibende oder andere, nicht als Arbeitnehmer zu bezeichnende Personen. Behörden, Vereine und Korporationen wandten sich an die Arbeitersekretariate in 2122 Fällen. Von allen Auskunftsfindenden wohnten am Sitz des Sekretariats 398 154, aus anderen Orten kamen 145 150. Gewerkschaftlich organisiert waren von allen Auskunft suchenden Personen 379 194 oder 70,1 Proz.

Die Gesamtzahl der erteilten Auskünfte weist gleichfalls eine erhebliche Steigerung auf, und zwar um 54 207. Die Zahl der insgesamt erteilten beträgt 569 246, wovon 35 929 schriftlich erteilt wurden.

Mit den Auskünften und der Rechtshilfe stiegen auch die Schriftsätze und zwar von 131 129 auf 144 355, also um 13 226 oder 10,09 Proz.

In den 9 Jahren, also seit dem Jahre 1901, seit welchem statistische Aufnahmen für Arbeitersekretariate veranstaltet werden, wurden von diesen insgesamt über 3 Millionen, und zwar 3 016 054 Auskünfte erteilt bzw. Rechtshilfen geleistet. Davon entfallen auf Arbeiterversicherung 896 509 gleich 29,7 Proz., Bürgerliches Recht 876 705 gleich 29,1 Proz., Arbeits- und Dienstvertrag 461 868 gleich 15,3 Proz., Gemeinde- und Staatsangelegenheiten 373 847 gleich 12,4 Proz., Strafrecht 204 555 gleich 6,8 Proz., Arbeiterbewegung 50 537 gleich 1,7 Proz., Privatversicherung 34 869 gleich 1,2 Proz., Handels- und Gewerbesachen 15 473 gleich 0,5 Proz. und Vereins- und Versammlungsrecht 5921 gleich 0,2 Proz. und Sonstiges 86 622 gleich 2,9 Proz.

Persönliche Vertretungen erfolgten im Jahre 1909 von 91 Sekretariaten 5148 gegen 1908 ein Mehr von 884.

Ueber Einnahmen und Ausgaben haben 102 Sekretariate berichtet. Die Gesamteinnahme betrug 484 316 M., die Gesamtausgaben erreichten die Summe von 452 037 M. Von den Einnahmen entfallen auf die Klassen 156 155, auf die beteiligten Organisationen 112 896, 148 711 M. wurden durch laufende Beiträge der Mitglieder aufgebracht. Unter den weiteren Einnahmen waren der größere Teil Zuwendungen, und zwar zahlte die Generalkommission im Jahre 1909 an einmaligen und laufenden Zuschüssen an die Sekretariate 19 835 M. Von den Parteiorganisationen wurden den Sekretariaten 12 116 M. zugeführt, von sonstigen Arbeiterunternehmungen 2768 M., ferner befinden sich unter den Zuwendungen 5330 M. aus Staats- und Gemeinbmitteln.

Die Auskunftsstellen der Gewerkschaftskartelle weisen den gleichen Entwicklungsgang auf wie die Sekretariate; ihre Zahl stieg im Berichtsjahre auf 172, ihre Frequenzziffer auf 40 226 erteilte Auskünfte. Nicht nur mündliche, sondern auch schriftliche Auskunft wird von 153 Auskunftsstellen erteilt. Auch ein erheblicher Teil Schriftsätze, wie Klageschriften, Beschwerden und andere sind von den Auskunftsstellen angefertigt worden.

Wie die nachstehende Uebersicht zeigt, hat sich die Zahl der Orte, an welchen Einrichtungen für die Auskunfterteilung und Gewährung von Rechtshilfe vorhanden waren, um 24, die Zahl der erteilten Auskünfte und gewährten Rechtshilfen um 57 815 vermehrt.

Zahl der Arbeitersekretariate und Auskunftsstellen in den Jahren	Gesamtzahl der erteilten Auskünfte und Fälle		Zunahme der Auskünfte im Vergleich d. Vorj.		
	1908	1909	1908	1909	
Arbeitersekretariate	108	112	515 089	569 246	54 207
Auskunftsstellen	157	172	36 618	40 226	3 608
Zusammen	260	284	551 657	609 472	57 815

Bei der Betrachtung dieser Zeilen darf auch in diesem Jahre die schon im Vorjahre erwähnte Tatsache nicht außer Rechnung gestellt werden, daß mit obigen Zahlen nicht die gesamte Rechtsausferterteilung, die von den gewerkschaftlichen Verbänden geleistet wird, erfasst ist. Es fehlen bei diesen Zahlen die Rechtsauskünfte und die Rechtshilfen, die von den Verbänden ihren Mitgliedern direkt gegeben werden. Aufzeichnungen sind bei der Fülle der gewerkschaftlichen Tätigkeit nicht möglich, daher zahlenmäßige Nachweisungen auch nicht zu geben. Die Kenner der gewerkschaftlichen Praxis dürften sich aber darüber nicht im Zweifel sein, daß die Zahl der von den Ortsverwaltungen oder Angehörten der Verbände den Mitgliedern gegebenen Rechtsauskünfte oder Rechtshilfen die von den Auskunftsstellen erreichte Zahl überträgt.

Von den gegnerischen Arbeitersekretariaten und Rechtsauskunftsstellen liegen für 1909 zurzeit nur Zahlen von den Hirsch-Dunderschen Einrichtungen vor. Die im „Gewerbverein“ veröffentlichte Statistik berichtet über 10 Arbeitersekretariate, darunter das Hauptsekretariat Berlin. Ferner über 23 Rechtsauskunftsstellen, alsdann berichteten noch 15 Auskunftsstellen.

Wie im Vorjahre hat die Zentralleitung der Hirsch-Dunderschen Verbände den Sekretariaten, Rechtsauskunftsstellen und Auskunftsstellen auch solche Einrichtungen zugezählt, die von einzelnen Verbänden errichtet sind und in denen nur an die eigenen Mitglieder Auskunft erteilt wird, und zwar sind dies 26 Einrichtungen, bei einer Gesamtzahl von 58 Rechtsauskunftsstellen, welche die Hirsch-Dunderschen Verbände zählen.

Auskünfte haben die berichtenden 48 Rechtshilfestellen zusammen 28 861 erteilt; Schriftsätze wurden 6834 angefertigt, persönliche Vertretungen 932 übernommen.

Der Verband der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen hat im Berichtsjahr seine zweite Hauptversammlung am 16. Oktober in Koburg abgehalten. Es waren auf derselben 35 meist städtische Rechtsauskunftsstellen vertreten, daneben die Magistrate einiger Städte, das preussische Ministerium für Handel und Gewerbe, das sächsische Ministerium des Innern und einige andere Interessenten.

Der Referent über das Thema „Die Rechtsauskunftsstellen als Einrichtung der modernen Wohlfahrtspflege“ behauptete nach dem Berichte, nachdem er auf das Anwachsen der Bevölkerung und auf die gleichartige Erscheinung in Industrie und Handel hingewiesen: „Dabei sinkt die Zahl der selbständigen, während ein zweifellos zunehmender Wohlstand in allen Schichten der Bevölkerung stattfindet.“ — Dies mag genügen, um den Geist zu charakterisieren, der diese Veranstaltung beherrschte.

An Zahl haben die Rechtsauskunftsstellen auf der gegnerischen Seite zugenommen, soviel ist auch ohne brauchbare Statistik festzustellen. — Das Gegenteil müßten wir bedauern.

Daß sie alle zusammen für die Arbeiterklasse nicht die Bedeutung erreichen, welche die Sekretariate und Rechtsauskunftsstellen der freien Verbände haben, beweisen die 15 Jahre der Entwicklung seit Gründung des Sekretariats in Nürnberg und die Fortschritte in den 10 Jahren seit dem Gewerkschaftskongress in Frankfurt a. M.

## Korrespondenzen.

Frankfurt a. M. Mitglieder-Versammlung am 16. August. Zunächst wurde Kollege Thomas als Schriftführer gewählt. Sodann teilte der Vorsitzende mit, daß die vor einigen Wochen eingeleitete Lohnbewegung bei der Firma Kuppert zu einer teilweisen Lohnerhöhung geführt hat. Es belamen von sieben dort beschäftigten Hilfsarbeiter fünf eine wöchentliche Zulage von 1 bis 2 M. Hoffentlich werden die anderen zwei Kollegen ebenfalls ihre Zulage erhalten. Die Kollegen haben aber hier gesehen, daß ein Einzelner nichts ausrichten kann, dagegen durch Einmütigkeit und geschlossenes Vorgehen etwas zu erreichen ist. Soffen wir nun, daß diese Kollegen auch treu und fest zur Organisation halten und sich in die Reihen ihrer Mitkämpfer stellen. Wenn auch nicht jeder das erreichte, was er gerne wünschte, so bedeutet das doch wieder ein Schritt vorwärts, und es kann ja zu gegebener Zeit wieder vorgegangen werden. Dann machte der Vorsitzende bekannt, daß unsere Arbeitsnachweisfrage endlich als erledigt betrachtet werden kann. Dieser Streitpunkt könnte seine Erledigung schon längst gefunden haben, wenn es nicht an der Starbpfähigkeit der Unternehmer gelegen hätte. Denn es mußten familiäre Instanzen durchgefochten werden, bis dann am 28. Juli d. J. die höchste Instanz, das Landamt, den Beschluß herbeiführte, daß unser Arbeitsnachweis zu Recht bestehe und derselbe auch weiter benutzt werden soll, und wird derselbe vom 15. August ab als tariflicher Arbeitsnachweis geführt. Diese Entscheidung ist von großer Bedeutung, kam es doch in letzter Zeit vor, daß einige diesseitsige Firmen die Stühnheit besaßen und von uns gleich ein halbes Duzend Hilfskräfte zur Auswahl beanspruchten, von denen sie sich natürlich den billigsten heraus suchten. Das kann natürlich jetzt nicht mehr vorkommen. Es ist dies nur ein Beispiel, wie einzelne Unternehmer glauben, mit dem Hilfspersonal umspringen zu können. Sodann wurde vom Wahlkomitee bekanntgegeben, daß Kollege Kalb als Delegierter zum Verbandstag gewählt wurde. Der Kassierer gab den Kassensbericht, welcher von den Revisoren als in Ordnung befunden wurde, dem Kassierer wurde auf Antrag Decharge erteilt. Kollege Kalb machte noch auf unser am 22. Oktober stattfindendes Stiftungsfest sowie auf das am 21. August stattfindende Gewerkschaftsfest aufmerksam und bittet die Mitglieder, sich rege am Kartenvertrieb zu beteiligen. Nach Erledigung einiger interner Angelegenheiten wurde die Versammlung geschlossen.

Hannover. Erwiderung. In dem Bericht über die am 2. August in Hannover abgehaltene Mitglieder-Versammlung heißt es in Bezug auf meine Person: „Kollege Plumhoff beschwert sich sodann, daß verschiedene Anträge nicht gebracht worden sind, so zwei der wichtigsten, die Streik- und Mafregelungsunterstützung betreffen; was dem Hauptvorstand nicht paßte, dachte er auf diese Weise aus der Welt zu schaffen und in den Papierkorb wandern zu lassen.“ Diese Stelle des Berichts veranlaßte nun die Redaktion, mir in einem Anhang zu sagen, daß diese Behauptung eine durch nichts bewiesene dummredige Verdächtigung von mir sei, deren sie auch trotz mancher Erfahrungen nicht für fähig gehalten hätte. Hierzu habe ich zu bemerken, daß ich eine Aeußerung in dieser Form nicht getan habe. Ich habe in der Versammlung nur konstatiert, daß zwei Anträge der Zahlstelle Hannover in der Presse nicht veröffentlicht worden seien, woran ich die Vermutung knüpfte, daß dies vom Hauptvorstand vielleicht deshalb nicht geschehen sei, weil sie ihm nicht gepaßt hätten. Also davon, daß der Hauptvorstand die Anträge habe „in den Papierkorb wandern“ lassen, war von mir keine Rede. Wenn der Schriftführer derartige Bemerkungen von mir gehört haben will,

so kann ihm nur seine Phantasie einen schlechten Streich gespielt haben. Weiter behauptet die Redaktion, die Veröffentlichung der beiden Hannoverischen Anträge sei deshalb unterblieben, weil sie nichts anderes besagten, als was bereits zurzeit schon statutarisch fest. durch die Beschlüsse des letzten Verbandstages festgelegt sei. Solche „Anträge“ wären eben keine Anträge. Das ist eine eigenartige Logik. So gut ein Antrag des Hauptvorstandes auf eine Menderung des Streit- und Maßregelungsparagrafen zulässig ist, muß auch ein Antrag auf eine Ablehnung der geplanten Menderung statthaft sein. Und so gut der Hauptvorstand eine Erhöhung der Beamtengelder beantragen darf, können wir auch den Antrag stellen, daß die Gehälter unserer angestellten Kollegen sämtlich auf der bisherigen Höhe zu belassen sind. Wenn die Hannoverischen Anträge keine Anträge sein sollen, dann sind eben die Anträge des Hauptvorstandes auch keine Anträge. Die Anträge des Hauptvorstandes und die der Hannoverischen Mitgliedschaft beziehen sich doch auf die gleiche Sache, nur daß sie sich in der Tendenz entgegen stehen. Zudem hat auch die Mitgliedschaft Leipzig einen Antrag zur Frage der Beamtengehälter von gleicher Tendenz gestellt, wie die Hannoverische Mitgliedschaft. Dieser „Antrag“ ist aber als Antrag angesehen und veröffentlicht worden. Im übrigen verwalte ich mich dagegen, daß ich in unseren Versammlungen Krafteleien trieb und den Mitgliedern den Versammlungsbesuch verweigerte. Diese Unterstellung fällt in sich zusammen, denn wer mich kennt, weiß, daß ich stets bestrebt bin, als ernsthafter Gewerkschaftler meine Pflicht zu erfüllen! Fr. Blumhoff.

Anmerkung der Redaktion: Kollege W. bestätigt, daß er in der Versammlung die „Vermutung“ aussprach, die in Frage stehenden Anträge seien nicht veröffentlicht worden, weil sie dem Verbands-Vorstand nicht „gepaßt“ hätten. Darin liegt eben die Verdächtigung, die wir als solche zurückzuweisen gezwungen sind. Auf eine Auseinandersetzung über die Zuverlässigkeit der beiden Anträge lassen wir uns hier nicht weiter ein, weil der Verbandstag darüber bald Klarheit schaffen wird. Dagegen halten wir den vom Kollegen W. zurückgewiesenen Vorwurf der „Kraftelei“ vollinhaltlich aufrecht und sind bereit, denselben an zuständiger Stelle mit Beweisen zu bekräftigen.

**Braunschweig. Berichtigung.** Es ist unklar, daß die Kollegin de Bries Verrat geübt, wahr ist dagegen, daß, wie in einer Sitzung festgestellt, die Anschuldigung unberechtigt war. Es ist unklar, daß wegen vermeintlicher geleiteter Zubaussienste die Kollegin de Bries entlassen sei, wahr ist dagegen, daß die Kollegin de Bries nach zweimaliger Selbstkündigung zum Bleiben aufgefordert wurde und dann freiwillig aufhörte. Es ist unklar, daß die Kollegin de Bries aus Rache ihrer vermeintlichen Entlassung eine andere wankelmütige Mitarbeiterin zum Austritt aus dem Verbands bezogen habe, wahr ist dagegen, daß die jüngere Kollegin wegen angeblicher Krafteleien freiwillig ausgetreten ist, ohne je ein Wort darüber mit der Kollegin de Bries gesprochen zu haben.

## Rundschau.

Die Berliner Gewerkschaften haben, wie der kürzlich erschienene 21. Jahres- und Klassenbericht der Gewerkschaftskommission ausweist, im Jahre 1909 wiederum einen nennenswerten Mitgliederzuwachs zu verzeichnen gehabt. Die seither höchste Mitgliederziffer war mit 252 069 im Jahre 1906 erreicht; die Jahre 1907 und 1908 brachten einen Rückgang von 16 189 bzw. 12 174. Im Jahre 1909 hat sich jedoch die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder wiederum um 9254 vermehrt; sie war am Schluß des Jahres auf 233 060 angewachsen. Die größte Verbandszahlstelle ist die der Metallarbeiter mit 64 081 Mitgliedern. Ihr folgen die Transportarbeiter mit 32 264, die Holzarbeiter mit 24 017, die Buchdrucker mit 10 730, die Maurer mit 9711 Mitgliedern u. s. f.

Von der Gesamtzahl der Mitglieder sind 17 966 weibliche. Von diesen entfallen auf dem Metallarbeiterverband 4222, auf die Buchdruckerhilfsarbeiter 1928, Transportarbeiter 1439. Die übrigen Verbände haben weniger als 1000 weibliche Mitglieder. Die Berliner Gewerkschaftsfilialen hatten im Jahre 1909 eine Gesamtannahme von 10 463 370 M. und eine Gesamtausgabe von 7 747 596 M. Von den Ausgaben entfallen 2 062 740 M. (im Vorjahre 2 355 953 M.) auf Arbeitslofen- und 1 412 870 Mark (1 542 028 M.) auf Krankenunterstützung.

Während in diesen Ausgaben ein merklicher Rückgang eingetreten ist, hat sich die Ausgabe für Streikunterstützung gegenüber dem Vorjahr von 380 751 M. auf 551 633 M. gesteigert. In diesen Zahlen spiegelt sich ebenso wie in den gesteigerten Mitgliederziffern die Besserung der Geschäftslage wieder. Der Klassenbericht der Berliner Gewerkschaftskommission bilanziert in Einnahme und Ausgabe mit 417 561 M., das Vermögen der Kommission betrug am Jahreschluß 114 698 M. Ein sehr erheblicher Teil der Einnahmen und Ausgaben entfällt auf die Sammlung zur Unterstützung des Großpreits in Schweden. Für diesen Zweck haben die Berliner Gewerkschaftsfilialen 244 243 M. an die Gewerkschaftskommission abgeliefert.

**Schwarze Listen im Verbands Deutscher Buchbinderbesitzer?** In der Leipziger Großbuchbinderei von E. A. Enders erklärte der Direktor Kloth einigen Buchbindern, als sie infolge Differenzen den Betrieb ohne Kündigung, aber im Einverständnis mit der Geschäftsleitung verließen:

Sie machen von Ihrem Rechte Gebrauch, selbstverständlich werde auch ich das tun. Sie wissen wohl, daß jedes Mitglied des Verbandes der Unternehmer verpflichtet ist, Sie zu entlassen und daß Sie dann ein Vierteljahr lang keine Arbeit erhalten. Sollten Sie aber dennoch in einer Verbandsfirma unterkommen finden, dann werden Sie nach Bekanntgabe Ihrer Namen wieder entlassen.

Wenn die Worte des Direktors Kloth zutreffend sind — und wir haben keine Ursache, daran zu zweifeln — so bedeutet diese Praxis einen Bruch des Tarifvertrages, bei dessen Abschluß ausdrücklich das Führen der schwarzen Listen unterjagt wurde.

Der Deutsche Kriegerbund will durch Einführung der Arbeitslosenversicherung, verbunden mit einer Krankenunterstützung, den sozialdemokratischen Gewerkschaften entgegenarbeiten. So in einem Rundschreiben des Bundesvorstandes an die Vorstände der Unterverbände. Bei einem Wochenbeitrag von 75 Pf. soll eine Wochenrente von 10 M. auf die Dauer von 8 Wochen im Jahre gewährt werden, bei länger als dreijähriger Mitgliedschaft könnte die „Rente“ auf 13 Wochen im Jahre ausgedehnt werden. Dem nächsten Bundestage in Detmold soll eine entsprechende Vorlage gemacht werden. Ein fein ausgearbeiteter Plan, der aber scheitern wird an dem gesunden Sinne der deutschen Klassenbewußten Arbeiter, die in ihren Gewerkschaften denn doch noch etwas anderes sehen, als Unterstützungsstellen.

**Ein Maulkorb für die Gewerbeinspektoren.** Der preussische Handelsminister Sydow hat schon wiederholt die Gelegenheit wahrgenommen, sich als den Bureaufreuten zu erweisen, der dem praktischen Leben ziemlich fernsteht, aber von dem heißen Bemühen erfüllt ist, das Lob der Scharfmacher zu ernten. Wir erinnern nur an eine gentale Entdeckung, daß die Arbeiterschutzverbände keine Kampforganisationen sind, die ihn zu dem vom 27. Oktober 1909 datierten Erlaß bewog, welcher den Innungen gestattet, den Arbeiterschutzbundverbänden beizutreten. Jetzt macht Herr Sydow wieder von sich reden durch einen Erlaß, den er an die Gewerbeinspektoren gerichtet hat. Dieser interessante Erlaß hat folgenden Wortlaut:

„Die Jahresberichte haben sich, ihrer gesetzlichen Bestimmung gemäß, auf die Mitteilung von Tatsachen und Wahrnehmungen zu beschränken, theoretische Erörterungen, insbesondere Abschweifungen auf das Gebiet der Ausgestaltung und Abänderung bestehender Gesetze, Verordnungen usw., gehören nicht in diese Berichte. Nur solche Tatsachen sind mitzuteilen, die auf zuverlässige Ermittlungen beruhen; Angaben dritter Personen oder gar Gerüchte, deren Richtigkeit sich nicht zweifelslos feststellen lassen, sind entweder überhaupt nicht zu berücksichtigen oder, wenn ihre Erwähnung aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur unter Mitteilung der von dem Auffichtsbeamten unternommenen Versuche zu ihrer Klärstellung und unter ausdrücklicher Betonung ihrer Unkontrollierbarkeit wiederzugeben. Es ist zur Vermeidung jeder überflüssigen und lästigen Ausdehnung strengstens darauf zu achten, daß der Bericht nur über diejenigen Punkte sich verbreitet, hinsichtlich deren im Berichtsjahr Wahrnehmungen gemacht worden sind, die wesentlich genug erscheinen, um zur Kenntnis des Bundesrats und des Reichstags gebracht zu werden.“

Die preussischen Gewerbeinspektionsberichte zeichnen sich seither schon dadurch aus, daß sie

äußerst knapp gehalten sind. Müßen sich die Gewerbeinspektoren entsprechend dieser Anweisung noch weitere Beschränkungen auferlegen, dann wird das Interesse an ihren Berichten noch mehr zurückgehen. Aber das ist wohl der Hauptzweck des Erlasses. Im Interesse der Scharfmacher sollen die aufreizenden Tatsachen, welche die Gewerbeinspektoren alljährlich zu melden haben, möglichst geheim gehalten werden, um die Öffentlichkeit nicht zu beunruhigen. Und das nennt der preussische Handelsminister Gewerbe-förderung.

**Krankentassen und Unfallunterstützung.** Nach dem Unfallversicherungs-gesetz ist die Polizei verpflichtet, bei Betriebsunfällen, die voraussichtlich einen Rentenanspruch zur Folge haben, eine Unfallunterstützung vorzunehmen. Anträge auf Unfallunterstützung können auch von der Krankentasse gestellt werden. Zweck dieser Unterstützung soll hauptsächlich sein, in zweifelhaften Fällen die Veranlassung und Art des Unfalls festzustellen. Es können natürlich auch Zeugen vernommen werden.

Die Polizei ist verpflichtet, ebenso wie der Berufsgenossenschaft auch der Krankentasse von dem Termin der Unfallunterstützung rechtzeitig Kenntnis zu geben. Und dem Kassenvorstand ist durch Gesetz das Recht eingeräumt, sich in diesem Termin durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Der Bevollmächtigte kann Vorstandsmittglied oder Krankenan-gestellter sein.

Leider machen von diesem Recht nur sehr wenig Kassen Gebrauch. Eine der wenigen Kassen, welche dieses Recht ausnützt, ist die Allgemeine Ortskrankenkasse Barmen. Zur Wahrnehmung der Unfalltermine sind 5 Vorstandsmittglieder bestimmt (zwei Arbeitgeber und drei Arbeitnehmer). Diese Herren nahmen im Jahre 1909 an 267 Unfallverhandlungen teil. Ueber Nutzen dieser Einrichtung schreibt die Kasse in ihrem letzten Geschäftsbericht: „Durch sachgemäße Fragen unserer Beauftragten in den fraglichen Terminen wurde schon mancher zweifelhafte Unfall aufgeklärt und den betreffenden Verletzten hierdurch zu ihrem Recht verholfen. Da es sich herausgestellt hat, daß die Teilnahme von Vertretern der Kasse an den Unfallunterstützungen für die Mitglieder von großem Vorteil ist, werden wir nicht verfehlen, diese Einrichtung auch in Zukunft bestehen zu lassen.“

Wir können diese Praxis nur allen Krankentassen zur Nachahmung empfehlen. Vielfach hat auch die Kasse selber ein großes Interesse an den Unfallunterstützungen (s. B. dann, wenn sie für einen Unfallverletzten bis über die 13. Woche nach dem Unfall eintreten muß). Erhält der Verletzte keine Rente, dann kann natürlich die Kasse für ihre nach der 13. Woche gemachten Aufwendungen auch keine Erstattungsansprüche gegen die Berufsgenossenschaften stellen.

Uns sind Fälle bekannt, wo die Vertreter der Berufsgenossenschaften, die natürlich bei diesen Terminen nicht fehlen, die Verletzten direkt zu den protokolllarischen Erklärung veranlassen haben, daß sie auf Rente verzichten und zwar zu einer Zeit, in der die Verletzten den Verlauf der Krankheit noch gar nicht mit Sicherheit voraussehen konnten. Später war es dann diesen Verletzten sehr schwer, trotzdem eine Rente zu erhalten.

Von der Verwaltung der Berufsgenossenschaften sind die Arbeiter vollständig ausgeschlossen und sollen es auch in Zukunft bleiben. Um so notwendiger ist es, daß sie die wenigen Rechte, die sie haben, gründlich ausnützen. Dazu gehört vor allem auch die Beteiligung an den Unfallunterstützungsterminen. Durch die Krankentassen können die Arbeiter sich einen gewissen Einfluß auf die Ermittlung der Betriebsunfälle sichern.

Wir empfehlen daher unseren Kollegen, die Vorstandsmittglieder von Krankentassen sind, dieser Frage erhöhte Beachtung zu schenken.

Ein schwerer Unfall ereignete sich am 12. d. Mts. in der Geschäftsbücherfabrik von Eder u. Ströde in Hannover. Der dort beschäftigte Kollege Karl Warnede wurde, als er den Fabrikhof passieren wollte, mit lodendem Teer, welcher zum Biegen von Gasrohren verwendet wurde, überschüttet, und am Kopf, einem Arm und einer Körperhälfte so schwer verletzt, daß er sofort in ein Krankenhaus überführt werden mußte. Es muß hier gefragt werden, ob der Unfall nicht hätte vermieden werden können, wenn der Platz, auf dem solche gefährliche Arbeiten zur Ausführung gelangen, abgesperrt gewesen wäre. Da dem Schloffer, der die Arbeit ausführte, bekannt war, daß der Hof sehr viel frequentiert wird, mußte er Vorkehrungen treffen, daß unberufene Personen nicht in die Nähe der Teerbehälter kommen konnten.